

Beilage Nr. 18/1986

Gesetz vom , mit dem die Verfassung der
Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert
wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGB1. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGB1. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979, 30/1983, 33/1984 und 34/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:
1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen des Gemeinderates,
7. die Bezirksvertretungen,
8. die Bezirksvorsteher,
9. die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
10. der Berufungssenat,
11. der Magistrat."

2. § 48 c Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem

Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Berufungssenat vertretenden Organe auszustellen. Mit der Unterfertigung dieser Schriftstücke kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen."

3. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50 000 Einwohnern aus 40 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5 000 Einwohner um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 60 beträgt. Einwohner sind alle natürlichen Personen, die im Bezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben."

3a. § 63 hat zu lauten:

"Gelöbnis der Mitglieder
§ 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der allenfalls der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt dem Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Vertreter die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge."

4. § 64 Abs. 1 hat zu laufen:

"(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 b Abs. 1), so ist ein eigener Vorsitzender nach

den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung verlangt und es die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer beschließt oder wenn der Bezirksvorsteher dies anordnet und die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer nicht anderes beschließt. Von Sitzungen der Bezirksvertretung, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß für den Bezirk behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt."

5. § 65 hat zu lauten:

"Sistierung von Beschlüssen

§ 65

Wenn eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuß der Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstößen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Ausschusses der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen."

6. Die 7. Abteilung des 2. Abschnittes des Ersten Hauptstückes mit den §§ 66 a bis 66 f hat wie folgt zu lauten:

*7. Abteilung

Von den Ausschüssen und Kommissionen
der Bezirksvertretungen

Ausschüsse

S 66 a

Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu wählen.

Zusammensetzung und Wahl

der Ausschüsse

S 66 b

(1) Jeder Ausschuß besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens acht und höchstens zwölf beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Ausschuß gehört ferner der Bezirkvorsteher an, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse sind von der Bezirksvertretung aus deren Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung in sinngemäßer Anwendung des S 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen.

Auflösung von Ausschüssen und
Abberufung von Mitgliedern

S 66 c

(1) Auf Antrag des Bezirkvorstehers kann die Bezirksvertretung einen Ausschuß auflösen, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt.

(2) Die Bezirksvertretung kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses abberufen, das drei aufeinanderfolgenden Ausschußsitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist.

(3) In diesen Fällen ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen.

Vorsitz

§ 66 d

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

Beschlüsse

§ 66 e

(1) Zu einem Beschuß eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die einem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Bezirksvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Kommissionen

§ 66 f

(1) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung Kommissionen wählen. Diese bestehen aus

mindestens sechs Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die von der Bezirksvertretung aus deren Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind.

(2) Die §§ 66 c, 66 d erster Satz und 66 e gelten sinngemäß für die Kommissionen der Bezirksvertretung."

7. Die bisherige 7. Abteilung des 2. Abschnittes des Ersten Hauptstückes erhält die Bezeichnung "8. Abteilung".

7a. Dem § 73 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) (Verfassungsbestimmung) Der Kontrollamtsdirektor ist an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte, und über den Inhalt der bei der Geburungs- und Sicherheitskontrolle zu treffenden Feststellungen gebunden; das Personal des Kontrollamtes ist in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Kontrollamtsdirektors gebunden. Das Recht des Bürgermeisters gemäß Abs. 6 wird hiervon nicht berührt."

7b. § 78 hat zu lauten:

"Organe des eigenen Wirkungsbereiches
der Gemeinde
§ 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern und den Ausschüssen der Bezirksvertretungen, vom Berufungssenat und vom Magistrat ausgeübt."

8. § 86 Abs. 2, 3 und 4 hat zu lauten:

"(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die "Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hiezu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Beratung zu erwägen.

(3) Der Gemeinderat hat im Voranschlag der Gemeinde die Mittel zu beschließen, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten vorgesehen sind.

(4) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten zu beschließen, nach welchen Maßstäben die im Voranschlag gemäß Abs. 3 vorgesehenen Mittel auf die Bezirke aufgeteilt werden."

9. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 86 erhalten die Bezeichnung "Abs. 5 bis 7".

10. Nach § 86 ist folgender § 86 a einzufügen:

"Voranschlagsprovisorium

§ 86 a

Ist zu Beginn des Verwaltungsjahres der Voranschlag nicht festgestellt, gilt vorläufig bis zu dessen Feststellung, längstens jedoch für die ersten sechs Monate des Verwaltungsjahres, der vorjährige Voranschlag. Die Höchstgrenze der zulässigen monatlichen Ausgaben ist ein Zwölftel der veranschlagten Beträge. § 101 ist sinngemäß anzuwenden."

11. § 87 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hierzu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung zu erwägen."

11a. § 93 hat zu lauten:

"§ 93

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) sowie der Bezirksvertretungen und ihrer Ausschüsse (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen."

12. Die 6. Abteilung des 3. Abschnittes des Ersten Hauptstük-
kes erhält folgende Überschrift:

"6. Abteilung

Vom Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen,
der Ausschüsse der Bezirksvertretungen
und der Bezirksvorsteher"

-7-

13. § 103 hat zu lauten:

"Verwaltung von Haushaltsmitteln
§ 103

(1) Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuß der Bezirks-
vertretung und der Bezirksvorsteher verwalten die Haushalts-
mittel in folgenden Angelegenheiten:

1. bauliche Instandhaltung der Kindertagesheime und Instandhaltung der damit verbundenen Grünanlagen;
2. bauliche Instandhaltung der Gebäude der Volksschulen, Hauptschulen, Integrierten Gesamtschulen und Sonder- schulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Seh- und Hör- behinderte sowie sonstige Schwerbehinderte; Instandhal- tung der mit diesen Gebäuden verbundenen Grünanlagen;
3. Herstellung von Nebenstraßen, Fußgängerzonen, Wohn- straßen und verkehrsberuhigten Zonen einschließlich der Generalinstandsetzung von Straßenbelägen und der Behe- bung von Frostschäden sowie der durch die Vorhaben not- wendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständig- keit der Unternehmungen (§ 71) fallen;
4. Instandhaltung der Straßen, Fußgängerzonen und Spielstra- ßen, ausgenommen Fußgängerpassagen;
5. straßenbauliche Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesse- rung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Nebenstraßen;
6. Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
7. Errichtung von Verkehrsleiteinrichtungen, wie Verkehrs- zeichen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und Verkehrslicht- signalanlagen, einschließlich verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten, auf Nebenstraßen sowie in Fußgänger- zonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen;
8. Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen auf Haupt- straßen, soweit sie nicht durch die Herstellung der Haupt- straßen bedingt ist;
9. Instandhaltung der Verkehrszeichen, Wegweiser, Bodenmar- kierungen und Verkehrslichtsignalanlagen;
10. Errichtung und Instandhaltung von Grünanlagen einschließ- lich der Baumpflanzungen, der Spielplätze und der Einrich- tungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfriedungen;

11. Herstellung und Instandhaltung von Jugendspielplätzen,
Kleinkinder- und Ballspielplätzen;

12. Führung von Pensionistenklubs, ausgenommen der Abschluß
von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal.

(2) Auf Bundesstraßen ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und Funktion der Straßen im gesamten Straßennetz der Stadt durch Verordnung festzulegen, welche Straßen als Haupt- und Nebenstraßen im Sinne des Abs. 1 Z 3, 5, 7 und 8 gelten.

(3) Der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Feststellung des Voranschlages des Bezirkes (§ 103 a);
2. die Beschußfassung über den Rechnungsabschluß des Bezirkes (§ 103 f);
3. die Genehmigung von Ausgaben in der Höhe von mehr als 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sowie in allen jenen Fällen, in denen zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;
4. die grundsätzliche Genehmigung einer betraglich noch nicht feststehenden Ausgabe;
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit hiefür nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist; soll zur Bedeckung einer Überschreitung ein Vorgriff getätigkt werden, ist § 103 c Abs. 3 sinngemäß anzuwenden und vor der Genehmigung der Überschreitung der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung zu verständigen;
6. die Beschußfassung in allen sonstigen die Verwaltung der Haushaltsmittel betreffenden Angelegenheiten, soweit hiefür nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist.

(4) Dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen);
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes bedeckt werden;
4. die Vorberatung aller in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallenden Angelegenheiten.

(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Unterteilung derselben Vorschlagspost bedeckt werden.

(6) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschuß dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmen, bei denen der Bezirksvertretung, dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung und dem Bezirksvorsteher die Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne der Abs. 3 bis 6 zukommt. Hierfür kommen Angelegenheiten in Betracht, die sich für eine dezentrale Verwaltung

eignen und bei denen die Verwaltung der Haushaltsmittel durch die Bezirksvertretung, den Finanzausschuß der Bezirksvertretung und den Bezirksvorsteher im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(8) Die Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten obliegt dem Magistrat.*

14. Nach § 103 sind folgende §§ 103 a bis 103 i einzufügen:

"Voranschlag des Bezirkes
§ 103 a

(1) Der Entwurf des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben ist vom Finanzausschuß der Bezirksvertretung bis spätestens 30. September des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres zu erstellen und von der Bezirksvertretung vor dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde zu beraten.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes ist von der Bezirksvertretung nach dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde spätestens bis 31. Dezember des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres festzustellen.

Stellungnahmen zum Voranschlag des Bezirkes
§ 103 b

(1) Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist vor der Beratung durch die Bezirksvertretung eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ort und Zeit der Auflage sind im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien zu verlautbaren und im Bezirk auf geeignete Weise bekanntzumachen.

(3) Die Gemeindemitglieder haben das Recht, während der Auflage zum Voranschlagsentwurf des Bezirkes Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlagsentwurfs zu erwägen.

Grundsätze der Veranschlagung

§ 103 c

(1) Einnahmen der Bezirke sind die jeweils im Voranschlag der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 3 bereitgestellten und gemäß § 86 Abs. 4 auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.

(2) Ausgaben der Bezirke sind Ausgaben, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen (Abs. 3) einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen erforderlich sind.

(3) Bei der Veranschlagung der Ausgaben dürfen diese die zu veranschlagenden Einnahmen nur insoweit übersteigen, als Vorgriffe auf künftige Einnahmen zulässig sind. Vorgriffe sind zu verzinsen und dürfen unter Anrechnung von bereits getätigten und veranschlagten Vorgriffen nicht höher sein als das Zweifache der im jeweiligen Haushaltsjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen.

(4) Die in den Voranschlägen der Bezirke veranschlagten Ausgaben, ausgenommen jene zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen, sind unbeschadet ihrer Aufnahme in eigene Voranschläge der Bezirke Ausgaben der Gemeinde.

Voranschlagsprovisorium

S 103 d

(1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Ausgaben nur insoweit getätigt werden, als sie

1. zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen oder
2. auf Anordnung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Vermögen der Stadt oder zur Behebung von Schäden

erforderlich sind.

(2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs. 1 angeordneten Ausgaben aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Zusammenwirken der Bezirke

S 103 e

(1) Die Bezirksvorsteher haben das Einvernehmen hinsichtlich jener im S 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß S 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten herzustellen, die zwei oder mehrere Bezirke berühren und deren Durchführung ein Zusammenwirken der Bezirke erfordert.

(2) Kann hinsichtlich dieser Angelegenheiten kein Einvernehmen über die Erstellung oder den Vollzug der Voranschläge der Bezirke gefunden werden, sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

(3) Die Bezirksvertretung hat die zum Vollzug der Entscheidung des Bürgermeisters erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen.

Rechnungsabschluß des Bezirkes

S 103 f

(1) Die in Vollziehung der Voranschläge der Bezirke angeordneten Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen.

(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluß des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, ist dieser Überschuß einer Rücklage zuzuführen.

Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen

S 103 g

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören neben den in den §§ 103, 103 a, 103 b, 103 e, 103 f, 104 und 104 a genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Bezirksentwicklungskonzepten;
2. Mitwirkung bei Maßnahmen der Stadterneuerung;
3. Vorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur des Bezirkes, insbesondere zur Lösung der Verkehrsprobleme;
4. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege;
5. Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume;
6. Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk;

7. Vorschläge für Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Bezirksbevölkerung;
8. Standortvorschläge für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe im Bezirk;
9. Vorschläge zur Lösung bezirksspezifischer Sozialprobleme;
10. Vorschläge über die Einrichtung von sozialen Diensten;
11. Vorschläge und Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Brücken sowie von städtischen Wohnhausanlagen, Parkanlagen, Sportanlagen, Schulen und Kindertagesheimen, soweit sich solche Bauwerke für eine Benennung eignen;
12. Erstellung von Kultur-, Bildungs- und Freizeitprogrammen für den Bezirk;
13. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen;
14. Programme zur Durchführung von Aktionen zur Förderung des Breitensportes;
15. Mitwirkung bei der Festsetzung der Wahlsprengel;
16. Mitwirkung bei Aktionen zur Information der Bezirksbevölkerung;
17. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvertretungen vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden.

(2) Die Überlassung weiterer Gegenstände an die Bezirksvertretungen richtet sich nach § 89.

Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher

§ 103 h

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103 e, 104, 104 a und 104 b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen;
2. Repräsentation des Bezirkes bei feierlichen Anlässen;
3. Mitwirkung bei Maßnahmen der Orts- und Stadtbildpflege;
4. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt;
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie deren Überwachung; Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge;
6. Mitwirkung bei der Überwachung des von der Gemeinde verwalteten Vermögens;
7. Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs;
8. Mitwirkung bei dem als sozialer Dienst gemäß § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes eingerichteten Kontaktbesuchsdienst;
9. Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen;
10. Mitwirkung bei der Überwachung der Instandhaltung der von der Stadt Wien verwalteten Denkmäler und Brunnen;
11. Mitwirkung bei der Überwachung des Erhaltungszustandes von Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Erholungsflächen;
12. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen;

13. Mitwirkung bei der Vollziehung der Gewerbeordnung, Wahrnehmung unbefugter Gewerbeausübung;
14. Stellungnahme zu Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft;
15. Mitwirkung bei der Vollziehung der Bauordnung für Wien;
16. Mitwirkung bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes;
17. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschworenen- und Schöffenlisten in der Gemeindebezirkskommission;
18. Führung des Gemeindevermittlungsamtes;
19. Förderung von Einrichtungen, deren Tätigkeit im besonderen Interesse des Bezirkes gelegen ist;
20. Mitwirkung und Beratung des Bürgermeisters beim Katastrophen Einsatz sowie Bestellung der Bezirkskommission nach dem Katastrophenhilfegesetz;
21. Mitwirkung bei der Evakuierung der Bevölkerung im Falle von Katastrophen und bei örtlichen Sofortmaßnahmen;
22. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden.

(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches über die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten hinaus den Bezirkvorstehern übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkei t, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

(3) Der Bezirkvorsteher hat die ihm gemäß Abs. 1 und 2 zukommenden Angelegenheiten selbst zu besorgen oder in seinem Namen unter seiner Verantwortung von Mitgliedern der Bezirksvertretung erledigen zu lassen.

(4) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 2 auch den Bezirksvorstehern oder Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Besorgung übertragen.

(5) Die Bezirksvorsteher können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

Wirkungsbereich der Bauausschüsse

§ 103 i

Den Bauausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 69 der Bauordnung für Wien und
2. die Vorberatung der den Bezirksvertretungen aufgrund der Bauordnung für Wien obliegenden Aufgaben."

15. § 104 hat zu lauten:

"Anträge der Bezirksvertretungen

§ 104

Die Bezirksvertretung hat das Recht, Anträge zu beschließen. Der Bezirkvorsteher hat angenommene Anträge, soweit sie nicht an ihn selbst gerichtet sind, dem Magistratsdirektor zu übermitteln, der sie an den Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadtrat oder an die sonst zuständige Stelle weiterleitet oder im Rahmen seines Wirkungsbereiches selbst behandelt. Anträge können auch an den Gemeinderat gerichtet werden."

16. § 108 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

"(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat der Magistrat das Recht, ortspolizei-

liche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Diese Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößen. Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Die ortspolizeilichen Verordnungen sind, wenn durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien kundzumachen. Sie treten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das die Kundmachung enthaltende Stück des offiziellen Publikationsorgans herausgegeben und versendet wird. Sie gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Stadtgebiet."

17. § 110 wird aufgehoben.

18. Nach § 129 ist folgender § 129 a einzufügen:

"Ständiger Ausschuß

§ 129 a

(1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung wählt der Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode einen ständigen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die gemäß § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Zu einem Beschuß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.“

19. Nach § 139 ist folgender § 139 a einzufügen:

“Volksanwaltschaft

§ 139 a

(1) Die Volksanwaltschaft ist auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien zuständig.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Landtag über ihre Tätigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes Wien jährlich zu berichten.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Landtag und in seinen Ausschüssen teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.“

Artikel II

(1) Art. I Z 2, 3 a, 7 a, 8, 9, 10, 11, 16 und 18 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der im § 108 Abs. 2 bezeichnete Strafsatz ist auf Übertretungen aller ortspolizeilichen Verordnungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 16 in Geltung stehen.

(2) Die Bezirksvertretungen haben Voranschläge für die Bezirke erstmals für das Verwaltungsjahr 1988 zu beschließen. Zur Erstellung dieser Voranschläge haben die Bezirksvertretungen Finanzausschüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes bis spätestens 1. April 1987 zu wählen. Die §§ 64 Abs. 1, 103 a, 103 b, 103 c und 103 d in der Fassung des Art. I Z 4 und 14 sind bereits auf diese Voranschläge anzuwenden.

(3) Art. I Z 3 ist erstmals bei der nächsten nach der Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Bezirksvertretungswahl anzuwenden. Die Festsetzung der sich für jeden Bezirk ergebenden Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung durch Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 61 Abs. 2 kann bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(5) Landtagsbeschlüsse und Verordnungen auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes, die erst mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten, können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag gefaßt bzw. erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

Artikel III

Das Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung, LGB1. für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGB1. für Wien Nr. 26/1982 wird mit 31. Dezember 1987 aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

1. Für eine verstärkte Dezentralisierung, die auch eine Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung der Haushaltsmittel einschließt, enthält derzeit die Wiener Stadtverfassung keine ausreichenden Rechtsgrundlagen.
2. Die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 490/1984, hat die Ermächtigung der Gemeinden zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen erweitert. § 108 der Wiener Stadtverfassung ist noch nicht an die neue Verfassungslage angepaßt. Weiters hat diese B-VG-Novelle ein Notverordnungsrecht der Landesregierung geschaffen, was einen besonderen Ausschuß des Landtages notwendig macht.
3. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist § 48 c Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung, der dem Vorsitzenden des Berufungssenates die Befugnis einräumt, bestimmte Rechtshandlungen ohne Einholung eines Beschlusses vorzunehmen, nicht verfassungskonform.
4. Auf Landesebene gibt es derzeit keine Bestimmungen über Berichte der Volksanwaltschaft an den Landtag und über ein Teilnahme- und Rederecht der Volksanwälte bei Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in denen diese Berichte behandelt werden. Die Vorschriften über die Volksanwaltschaft finden sich außerhalb der Wiener Stadtverfassung.

Ziel:

1. Schaffung der für eine weitergehende Dezentralisierung der Gemeindeverwaltung notwendigen Bestimmungen;

2. Anpassung der Wiener Stadtverfassung an die B-VG-Novelle,
BGBI. Nr. 490/1984;
3. Verfassungskonforme Regelung der Befugnisse des Vorsitzenden des Berufungssenates;
4. Schaffung von Bestimmungen über eine Berichtspflicht der Volksanwaltschaft an den Landtag und ein Teilnahme- und Rederecht der Mitglieder der Volksanwaltschaft bei Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse und gleichzeitiger Einbau in die Wiener Stadtverfassung.

Lösung:

1. Als weitere Organe des eigenen Wirkungsbereiches werden auf Bezirksebene Ausschüsse der Bezirksvertretungen eingerichtet. Die dezentral von den Bezirksvertretungen, Ausschüssen der Bezirksvertretungen und den Bezirksvorstehern wahrzunehmenden Aufgaben werden in der Wiener Stadtverfassung ausgewiesen. Daneben bestehen Verordnungsermächtigungen zur Übertragung weiterer Aufgaben. Die für die Erstellung und den Vollzug eigener Bezirksbudgets und für die Rechnungsabschlüsse der Bezirke notwendigen Bestimmungen werden vorgesehen.
2. Die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen im § 108 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung wird entsprechend Art. 118 Abs. 6 B-VG neu formuliert. Gleichzeitig wird der seit 1965 unveränderte Strafrahmen für Geldstrafen den heutigen Verhältnissen angepaßt und die Möglichkeit der Verhängung von Primärarreststrafen abgeschafft. Die Kundmachung der ortspolizeilichen Verordnungen soll künftighin im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien erfolgen, weil der Amtstafelanschlag nicht mehr zeitgemäß ist.

Im § 129 a wird ein "ständiger Ausschuß" vorgesehen, mit dem die Landesregierung bei Erlassung von Notverordnungen gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG das Einvernehmen herzustellen hat.

3. Im § 48 c Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung werden die Befugnisse des Vorsitzenden des Berufungssenates unter Bedachtnahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes neu formuliert.
4. Alle die Volksanwaltschaft betreffenden Bestimmungen werden in einem § 139 a in die Wiener Stadtverfassung eingebaut bei gleichzeitiger Aufhebung des Landesverfassungsgesetzes betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung, LGB1. für Wien Nr. 14/1978 in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 26/1982.

Alternativen:

keine

Kosten:

Die vorliegende Novelle ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten verbunden, vor allem deshalb, weil es sich bei den Bezirksbudgets nur um eine Verlagerung der Mittel innerhalb des Gemeindehaushaltes handelt.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird.

Hauptaufgabe der vorliegenden Novelle zur Wiener Stadtverfassung ist es, einer verstärkten Dezentralisierung der Verwaltung die rechtlichen Grundlagen zu geben. Die dezentrale Verwaltung im Rahmen der Gemeindebezirke soll künftig auch die Verwaltung von Haushaltsmitteln der Stadt durch Organe der Bezirke in Form eigener Bezirksvoranschläge einschließen.

Insgesamt werden im Zusammenhang mit der Dezentralisierung folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Einrichtung von Ausschüssen der Bezirksvertretungen als weitere Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich;
2. die von den Bezirksvertretungen, Ausschüssen der Bezirksvertretungen und den Bezirkvorstehern im Rahmen der verstärkten Dezentralisierung wahrzunehmenden Aufgaben werden in der Wiener Stadtverfassung ausgewiesen; weitere Aufgaben können im Verordnungsweg übertragen werden;
3. Aufnahme von Bestimmungen über die Bezirksvoranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Bezirke.

Die Voranschläge der Bezirke sind keine selbständigen, vom Gemeindevoranschlag verschiedenen Voranschläge. Es werden lediglich Ansätze des Gemeindevoranschlages den Bezirksorganen zur Bewirtschaftung überlassen. Die den Bezirken zur Verfügung gestellten Mittel werden demnach in den Gemeindevoranschlag aufgenommen, ebenso sind die in Vollziehung der Bezirksvoranschläge getätigten Ausgaben in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen.

Die Novelle wird auch zum Anlaß genommen, das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Stadt (§ 108 der Wiener Stadtverfassung) an die B-VG-Novelle, BGBI. Nr. 490/1984, anzupassen sowie Strafrahmen und Kundmachungsart zeitgemäßen Anforderungen entsprechend zu regeln.

Ein weiterer Anpassungsschritt an die B-VG-Novelle, BGBI. Nr. 490/1984, ist die Schaffung eines "ständigen Ausschusses" des Landtages, mit dem die Landesregierung bei Ausübung des ihr eingeräumten Notverordnungsrechtes gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG das Einvernehmen herzustellen hat.

Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch eine Änderung des § 48 c Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung Rechnung getragen, indem die Aufgaben des Vorsitzenden des Berufungssenates neu formuliert werden.

Weiters werden durch die Novelle die Bestimmungen über die Volksanwaltschaft in die Wiener Stadtverfassung eingebaut, wobei gleichzeitig Regelungen über Berichte der Volksanwaltschaft an den Landtag und ein Teilnahme- und Rederecht der Mitglieder der Volksanwaltschaft bei Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse getroffen werden.

Daneben berücksichtigt die Novelle einige praktische Bedürfnisse. Hierzu gehören die Neuregelung des Gelöbnisses der Mitglieder der Bezirksvertretungen, die Ersetzung des Wortes "Erinnerungen" zum Voranschlag und Rechnungsabschluß durch das Wort "Stellungnahmen", die gesetzliche Verankerung des Voranschlagsprovisoriums und die Neufassung der Bestimmungen über die Anträge der Bezirksvertretungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Im Hinblick auf die Schaffung von Ausschüssen der Bezirksvertretungen sind diese in die Aufzählung der Organe der Ge-

meinde im § 8 Abs. 1 aufzunehmen. Zur Unterscheidung der Kommissionen des Gemeinderates von den bloß vorberatenden Kommisionen der Bezirksvertretungen (Art. I Z 6, § 66 f) wird im § 8 Abs. 1 Z 6 klargestellt, daß es sich hier um die Kommisionen des Gemeinderates handelt.

Zu Art. I Z 2:

Im Erkenntnis vom 3. Oktober 1985, Zl. G 131/85, hat der Verfassungsgerichtshof zur analogen Regelung des § 138 Abs. 8 der Bauordnung für Wien zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsitzende der Bauoberbehörde nicht ermächtigt werden kann, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Bauoberbehörde Gegenschriften zu erstatten, was sinngemäß auch für die Abgabe von Stellungnahmen und die Bestellung von bevollmächtigten Organen gelten wird. Mit Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. G 24,76,77,81/86-6, G 97,98/86-4, hat der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsansicht auch für den Bereich der Abgabenberufungskommission bestätigt.

Diese Grundsätze sind auch beim Berufungssenat zu beachten. § 48 c Abs. 6 Wiener Stadtverfassung wird daher dahingehend neu formuliert, daß der Vorsitzende Gegenschriften und Stellungnahmen nur zu unterfertigen und Vollmachten der den Berufungssenat vertretenden Organe nur auszustellen hat. Das Erfordernis der Einholung eines Beschlusses des Berufungssenates wird hiedurch nicht berührt.

Zu Art. I Z 3:

Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen in den einzelnen Bezirken wird künftighin nicht mehr auf die Zahl der Gemeindemitglieder sondern auf die Zahl der Einwohner, die einen ordentlichen Wohnsitz im Bezirk haben, abgestellt. Damit ist auch die Zahl der nichtwahlberechtigten Ausländer oder Staatenlosen mit ordentlichem Wohnsitz im Bezirk von Einfluß auf die Größe der Bezirksvertretung. Der Grund liegt darin, daß der Umfang der Arbeit, die

eine Bezirksvertretung bei Lösung der Bezirksprobleme zu bewältigen hat, auch durch den Anteil ausländischer Wohnbevölkerung bestimmt wird. Im Hinblick auf die durch die verstärkte Dezentralisierung entscheidend ansteigenden Aufgaben der Bezirksvertretungen werden gleichzeitig die Mindest- und Höchstzahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen von bisher 30 bis 50 auf 40 bis 60 erhöht.

Zu Art. I Z 3a:

Die Ablegung des Gelöbnisses in der zwingenden Form des Handschlages erwies sich im Hinblick auf die große Zahl der Anzugelobenden als unpraktisch. Die neue Formulierung des § 63 läßt auch andere Formen zu.

Zu Art. I Z 4:

Der Ausschluß der Öffentlichkeit soll den für den Gemeinderat geltenden Regelungen angeglichen werden (vgl. § 18 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung). Von Sitzungen, in denen der Vorschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit auf keinen Fall ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 5:

Das gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher und dem Bürgermeister zustehende Sistierungsrecht soll systemkonform auf Beschlüsse der Ausschüsse der Bezirksvertretung ausgedehnt werden.

Art. I Z 6:

§ 66 a:

Als weitere Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde werden Ausschüsse der Bezirksvertretung vorgesehen. Jede Be-

zirksvertretung hat einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu wählen. Die Aufgaben der beiden Ausschüsse ergeben sich aus § 103 Abs. 4 (Art. I Z 13) für den Finanzausschuß und aus § 103 i (Art. I Z 14) für den Bauausschuß. Der Finanzausschuß hat an der Verwaltung der Haushaltsmittel mitzuwirken, der Bauausschuß hat in den Angelegenheiten nach § 69 der Bauordnung für Wien zu entscheiden und die nach der Bauordnung für Wien den Bezirksvertretungen obliegenden Aufgaben vorzubereiten.

Sollte die Bezirksvertretung die Vorberatung in anderen Angelegenheiten, z.B. in Verkehrs-, Straßen-, Grün- oder Kultangelegenheiten, für notwendig erachten, hat sie die Möglichkeit, je nach den Erfordernissen Kommissionen (§ 66 f) zu wählen, denen die Vorberatung und unmittelbare Berichterstattung an die Bezirksvertretung obliegt.

§ 66 b:

Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses soll innerhalb einer Bandbreite von acht bis zwölf Mitgliedern der Bezirksvertretung überlassen bleiben. Neben den Mitgliedern sind Ersatzmitglieder zu wählen. Der Bezirkvorsteher gehört gleichfalls dem Ausschuß an, er hat jedoch kein Stimmrecht und ist daher bei der Verteilung der Sitze nicht anzurechnen.

§ 66 c:

Analog zu den Ausschüssen des Gemeinderates (§ 59 der Wiener Stadtverfassung) soll der Bezirksvertretung das Recht zu stehen, einen nicht ordnungsgemäß arbeitenden Ausschuß aufzulösen und nachlässige Mitglieder abzuberufen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Ausschüsse ordnet Abs. 3 eine unverzügliche Neuwahl an.

§ 66 d:

Die Regelung des Vorsitzes erfolgt analog zu jener der Ausschüsse des Gemeinderates, jedoch sollen nur zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden. Der Bezirkvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

§ 66 e:

§ 66 e sieht im Vergleich zur Bezirksvertretung ein erhöhtes Anwesenheitserfordernis vor (mindestens die Hälfte der Mitglieder), was durch die relativ geringe Anzahl von Ausschußmitgliedern geboten erscheint. Das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden soll analog zu den Ausschüssen des Gemeinderates eingeführt werden. Ebenso wird die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen analog den Gemeinderatsausschüssen geregelt.

§ 66 f:

Die Kommissionen der Bezirksvertretung sind derzeit nicht in der Wiener Stadtverfassung, sondern nur in der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen geregelt. Nunmehr soll die Regelung dieser vorberatenden Organe auf Gesetzesstufe erfolgen. Auf die Ausführungen zu § 66 a wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 7:

Die Verschiebung der Abteilungsbezeichnung ergibt sich aus der Einfügung einer neuen 7. Abteilung des 2. Abschnittes des Ersten Hauptstückes.

Zu Art. I Z 7a:

Das dem Bürgermeister nach der gegenwärtigen Rechtslage zustehende Weisungsrecht gegenüber dem Kontrollamt, von dem er schon bisher keinen Gebrauch gemacht hat, soll, soweit es die eigentliche Prüftätigkeit des Kontrollamtes betrifft, im Interesse der Glaubwürdigkeit des Kontrollamtes auch formell aufgehoben werden. Rechtlich gesehen bedarf diese Maßnahme einer Änderung der Wiener Stadtverfassung, wodurch der Kontrollamtsdirektor in einem genau bestimmten Umfang weisungsfrei gestellt wird. Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG muß die Weisungsfreistellung in Form einer Landesverfassungsbestimmung erfolgen.

Zu Art. I Z 7b:

Die Änderung des § 78 ergibt sich daraus, daß die Ausschüsse der Bezirksvertretungen als weitere Organe des eigenen Wirkungsbereiches aufzunehmen waren.

Zu Art. I Z 8 und 9:

Die den Bezirken zur Verfügung gestellten Beträge sind in ihrer Gesamtheit in den Voranschlag aufzunehmen, die Festlegung des Aufteilungsschlüssels erfolgt durch den Gemeinderat. Die Errechnung der demnach auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge wird vom Magistrat nach Maßgabe einer besonderen Haushaltsordnung für die Bezirke vorgenommen.

Bei dieser Gelegenheit wird im § 86 Abs. 2 das veraltete Wort "Erinnerungen" durch "Stellungnahmen" ersetzt.

Zu Art. I Z 10:

Bestimmungen über ein Voranschlagsprovisorium sind derzeit nur in der Haushaltsordnung enthalten und sollen nunmehr auf Gesetzesstufe festgelegt werden. § 86 a bestimmt die vorläufige Weitergeltung des Voranschlages des Vorjahres, wenn ein Voranschlag nicht zeitgerecht zustande kommt, wobei die Höchstgrenze der Ausgaben je Monat mit einem Zwölftel der auf den Haushaltstellen-veranschlagten Beträge festgelegt wird. Während der Geltung des Budgetprovisoriums notwendig werdende Überschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben können durch die sinngemäße Anwendung des § 101 genehmigt werden.

Zu Art. I Z 11:

Auch im § 87 Abs. 4 wird das veraltete Wort "Erinnerungen" durch "Stellungnahmen" ersetzt.

Zu Art. I Z 11a:

Die Änderung des § 93 ist dadurch bedingt, daß dem Bürgermeister nunmehr auch ein Sistierungsrecht gegenüber den neugeschaffenen Ausschüssen der Bezirksvertretungen zusteht.

Zu Art. I Z 12:

Die Änderung der Überschrift ist durch die Aufnahme der Ausschüsse der Bezirksvertretungen bedingt.

Zu Art. I Z 13:

§ 103 führt jene Angelegenheiten an, bei denen den Bezirksvertretungen, den Finanzausschüssen der Bezirksvertretungen und den Bezirkvorstehern künftighin die Verwaltung der Haushaltssmittel zukommt. Der Katalog dieser Angelegenheiten findet sich im Abs. 1, aufgrund der Verordnungsermächtigung des Abs. 7 kann jedoch der Gemeinderat diesen Katalog im Verordnungsweg erweitern.

Um die Wiener Stadtverfassung zu entlasten und weil sich die Qualifikation von Straßen als Haupt- und Nebenstraßen relativ leicht ändert, wurde im Abs. 2 vorgesehen, daß der Gemeinderat im Verordnungsweg festzustellen hat, welche Straßen Haupt- bzw. Nebenstraßen im Sinne des § 103 Abs. 1 sind.

Die Abs. 3, 4 und 5 nehmen die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bezirksvertretung, Finanzausschuß der Bezirksvertretung und Bezirkvorsteher bei Verwaltung der Haushaltssmittel vor. Die Generalzuständigkeit hat aufgrund des § 103 Abs. 3 Z 6 die Bezirksvertretung.

Im Abs. 6 wird eine Notkompetenz des Bezirkvorstehers eingeführt. Er kann an Stelle des Finanzausschusses der Bezirksvertretung und der Bezirksvertretung Verfügungen treffen, wenn ein Besluß dieser Organe ohne Nachteil für die Sache

nicht abgewartet werden kann. Die Genehmigung der Kollegialorgane ist nachträglich vom Bezirksvorsteher anzusprechen.

Wenn genügend Erfahrungen mit der budgetwirksamen Dezentralisierung gesammelt sind, wird es dem Gemeinderat möglich sein, weitere für eine dezentrale Verwaltung geeignete Bereiche den Bezirken durch Verordnung zu übertragen (Abs. 7).

Die Geschäftsbesorgungskompetenz bei den im Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten verbleibt beim Magistrat (vgl. § 105 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung).

Zu Art. I Z 14:

§ 103 a:

§ 103 a regelt das Zustandekommen des Voranschlages für den Bezirk. Das Recht der Bürger, Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf abzugeben, ist im § 103 b ausgeführt.

§ 103 b:

Analog zu den Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages der Gemeinde soll die Bevölkerung zu den Voranschlägen für die Bezirke Stellung nehmen können. Mit den Stellungnahmen ist die Bezirksvertretung zu befassen.

§ 103 c:

§ 103 c legt die Grundsätze der Veranschlagung für die Voranschläge der Bezirke fest. Um den Bezirken erhöhte Gestaltungsfreiheit zu bieten, soll durch die Einrichtung der Vorgriffe die Möglichkeit der vorzeitigen Verwendung zukünftiger Einnahmen geschaffen werden. Die Höhe der Vorgriffe soll mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Finanzierung durch Fremdmittel mit dem Doppelten des jeweiligen jährlichen Einnahmebedarfs limitiert werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Möglichkeit der Bezirke, durch Rücklagenbildung die Mittel für größere Ausgaben bereitzustellen, sowie über

das Ausmaß der Verzinsung von Rücklagen und Vorgriffen, werden in der Haushaltsoordnung für die Bezirke zu treffen sein.

§ 103 d:

§ 103 d enthält Vorsorgen für jene Fälle, in denen Bezirksvoranschläge nicht oder verspätet beschlossen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 dienen der Klarstellung, daß auch bei Fehlen des Voranschlages die für den Bezirk verausgabten Beträge diesem anzulasten sind und die Ermächtigung zur Veranschlagung von Vorgriffen verlorengeht, wenn der Voranschlag für den Bezirk nicht rechtzeitig beschlossen wird.

§ 103 e:

§ 103 e trifft Vorsorge für jene Fälle, in denen Bezirksaufgaben koordiniert zu bewältigen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll durch Entscheidung des Bürgermeisters der Konflikt bereinigt werden. Für die Durchführung dieser Entscheidung wird anstelle der sonst kompetenten Bezirksorgane jedenfalls die Bezirksvertretung zuständig.

§ 103 f:

Die Ausgaben der Bezirke sind Ausgaben der Gemeinde und daher ohne weitere Organbeschlüsse in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. Der im Abs. 2 erwähnte Rechnungsabschluß für den Bezirk dient der Information der Bezirksvertretung über interne Rechnungsvorgänge (Rücklagen, Vorgriffe).

§ 103 g:

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen waren bisher in der aufgrund der Wiener Stadtverfassung erlassenen Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 1979, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28 vom 12. Juli 1979, festgelegt. Im Hinblick darauf, daß sich diese Regelungen bewährt haben, sollen die Kompetenzen nunmehr unmittelbar in das Gesetz (§ 103 g Abs. 1) übernommen werden, wobei gewisse Änderungen aufgrund der gemachten

Erfahrungen vorgenommen wurden. Die Übertragung weiterer Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderates aufgrund des § 89 bleibt möglich.

§ 103 h:

Die Aufgaben der Bezirksvorsteher waren bisher ähnlich wie die Aufgaben der Bezirksvertretungen nur durch Verordnung festgelegt (Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Juni 1979, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28 vom 12. Juli 1979). Da sich diese Regelungen bewährt haben, sollen auch hier die Kompetenzen mit einigen notwendigen Modifikationen in die Wiener Stadtverfassung übernommen werden (§ 103 h Abs. 1). Für die Übertragung weiterer Aufgaben ist der Verordnungsweg vorgesehen (§ 103 h Abs. 2).

So wie schon nach der bisherigen Rechtslage kann der Bezirksvorsteher die ihm zukommenden Aufgaben selbst erledigen oder sich hiezu der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen. Diese Regelung wird im Abs. 3 beibehalten. Es handelt sich dabei um keine Übertragung von Zuständigkeiten, sondern es werden die Mitglieder der Bezirksvertretungen im Namen des Bezirkvorstehers für diesen tätig, wie dies bei jeder monokratischen Organisationsform möglich und zulässig ist.

Die Abs. 4 und 5 übernehmen unverändert geltendes Recht.

§ 103 i:

Entsprechend der Systematik der Wiener Stadtverfassung werden hier die Kompetenzen des Bauausschusses geregelt. Die organisatorischen Regelungen über den Bauausschuß finden sich in den §§ 66a bis 66e.

Bemerkt wird, daß gleichzeitig eine Änderung des § 69 der Bauordnung für Wien vorbereitet wird.

Zu Art. I Z 15:

§ 104 trägt der bestehenden Praxis, wonach Anträge nicht nur an den Gemeinderat, sondern auch an den Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte, den Magistratsdirektor und an außenstehende Einrichtungen und Stellen gerichtet werden, Rechnung.

Zu Art. I Z 16:

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 490/1984, wurde Art. 118 Abs. 5 dahingehend geändert, daß die Gemeinden nunmehr ortspolizeiliche Verordnungen "zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände" erlassen können, was eine gewisse Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes bedeutet. Dieser Neuformulierung ist auch § 108 Abs. 2 der Wiener Stadverfassung anzupassen.

Gleichzeitig soll der seit 1965 unveränderte Strafrahmen für Geldstrafen von 3 000 S auf 10 000 S angehoben werden, wobei aber die bisher bestandene Möglichkeit der Verhängung von Primärarreststrafen bis zu drei Wochen wegfallen soll.

Die Kundmachungsform des Anschlages an der Amtstafel ist nicht mehr zeitgemäß, die Kundmachung ortspolizeilicher Verordnungen soll künftighin im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien erfolgen, es sei denn, daß gesetzlich ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Offizielles Publikationsorgan ist derzeit das Amtsblatt der Stadt Wien.

Zu Art. I Z 17:

Da aufgrund des neuen § 103 Abs. 8 die Geschäfte der Bezirksvertretungen, Finanzausschüsse der Bezirksvertretungen und Bezirksvorsteher durch den (gesamten) Magistrat zu besorgen sind, erübrigt sich § 110, der lediglich die magistratischen

Bezirksämter zur Durchführung der Anordnungen und Beschlüsse der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen beruft.

Zu Art. I Z 18:

Die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 490/1984, brachte - analog dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten - im Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG auch für die Landesregierung ein Notverordnungsrecht. Gemäß Art. 97 Abs. 3 B-VG kann die Landesregierung dieses Notverordnungsrecht nur im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages ausüben. Um die Bestimmungen des B-VG über das Notverordnungsrecht im Einzelfall anwenden zu können, ist es notwendig, für einen solchen besonderen Ausschuß des Landtages in der Wiener Stadtverfassung Vorsorge zu treffen.

Im § 129 a wird zu diesem Zweck ein sogenannter "ständiger Ausschuß" vorgesehen. Um den raschen Zusammentritt und die Beschlußfähigkeit möglichst sicherzustellen, werden für die Mitglieder auch Ersatzmitglieder vorgesehen. Aus den gleichen Gründen wird auch die Anzahl der Mitglieder mit neun relativ niedrig gehalten.

Zu Art. I Z 19:

Die Volksanwaltschaft wurde durch Landesverfassungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1978 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/1982, auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien für zuständig erklärt. Im Rahmen des Einbaues in die Wiener Stadtverfassung wird dieser Rechtszustand durch Abs. 1 des neuen § 139 a aufrechterhalten.

Mit der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, wurde den Mitgliedern der Volksanwaltschaft ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Nationalrates eingeräumt, wenn Berichte

der Volksanwaltschaft verhandelt werden. Ein gleichartiges Recht soll den Mitgliedern bei Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse eingeräumt werden, was aber sinnvollerweise eine Regelung voraussetzt, wonach die Volksanwaltschaft dem Landtag zu berichten hat. Die diesbezüglichen Regelungen sind in den Abs. 2 und 3 des § 139 a vorgesehen. Zur Durchführung sind entsprechende Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Landtages und der Ausschüsse zu treffen.

§ 139 a soll zufolge des Art. II Abs. 4 mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Gleichzeitig damit kann das eingangs zitierte Landesverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt werden, was durch Art. III des Gesetzes erfolgt.

Zu Art. II Abs. 1:

Die Änderungen der §§ 48 c Abs. 6, 63, 86 Abs. 2 bis 4, 87 Abs. 4 und 108 Abs. 2 und 3 sowie die Einfügung des § 73 Abs. 8 und der §§ 86 a und 129 a sollen bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Klargestellt wird, daß der neue Strafsatz des § 108 Abs. 2 auf Übertretungen aller ortspolizeilichen Verordnungen anzuwenden ist, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Geltung stehen.

Zu Art. II Abs. 2:

Die Neuregelung der Dezentralisierung soll grundsätzlich, wie sich aus Art. II Abs. 4 ergibt, mit 1. Jänner 1988 wirksam werden. Da aber die Bezirksbudgets für das Verwaltungsjahr 1988 bereits im Zuge des Jahres 1987 erstellt und beschlossen werden müssen, trifft Art. II Abs. 2 jene Anordnungen, die notwendig sind, um die Erstellung der Bezirksvoranschläge im Laufe des Jahres 1987 zu ermöglichen. Die Finanzausschüsse der Bezirksvertretungen, die die Bezirksvoranschläge bis spätestens 30. September des dem Verwaltungsjahr vorangehenden

Jahres zu erstellen haben, sind bis spätestens 1. April 1987 zu wählen.

Die ersten Bezirksvoranschläge sind bereits nach den §§ 64 Abs. 1, 103 a, 103 b, 103 c und 103 d in der neuen Fassung zu behandeln.

Zu Art. II Abs. 3:

Die geänderten Bestimmungen des § 61 Abs. 1 über Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen sollen erst bei der nächsten nach Kundmachung des Gesetzes stattfindenden Bezirksvertretungswahl zum Tragen kommen. Dessenungeachtet wird die Feststellung der sich für jeden Bezirk ergebenden Anzahl durch Verordnung gemäß § 61 Abs. 2 schon rechtzeitig vor der Wahl zu erfolgen haben.

Zu Art. II Abs. 4:

Wie bereits zu Art. II Abs. 2 ausgeführt wurde, soll die Neuordnung der Dezentralisierung mit 1. Jänner 1988 wirksam werden.

Zu Art. II Abs. 5:

Diese Bestimmung dient dazu, die Fassung von Landtagsbeschlüssen und die Erlassung von Durchführungsverordnungen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag, jedoch noch vor Inkrafttreten der sie tragenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Dies wird beispielsweise für die Anpassung der Landtagsgeschäftsordnung an § 139 a Abs. 3 und die Verordnung aufgrund des § 103 Abs. 2 gelten.

Textgegenüberstellung

alt

Art. I Z 1

§ 8

(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen,
7. die Bezirksvertretungen,
8. die Bezirksvorsteher,
9. der Berufungssenat,
10. der Magistrat.

neu

Art. I Z 1

§ 8

(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen des Gemeinderates,
7. die Bezirksvertretungen,
8. die Bezirksvorsteher,
9. die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
10. der Berufungssenat,
11. der Magistrat.

Art. I Z 2

§ 48 c

(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses des Berufungssenates in dessen Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegen-schriften und Stellungnahmen kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen.

(5) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Berufungssenat vertretenden Organe auszustellen. Mit der Unterfertigung dieser Schriftstücke kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen.

Art. I Z 3

§ 61

(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50 000 Gemeindemitgliedern

Art. I Z 3

(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50 000 Einwohnern aus 40

aus 30 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5 000 Gemeindemitglieder um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 50 beträgt.

Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5 000 Einwohner um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 60 beträgt. Einwohner sind alle natürlichen Personen, die im Bezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben.

Art. I Z 3a

Gelöbnis der Mitglieder

5 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm ermächtigten Vertreters feierlich anzugeben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Art. I Z 3a

Gelöbnis der Mitglieder

5 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der allenfalls der Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt dem Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Vertreter die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

§ 64

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 b Abs. 1), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschuß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

§ 64

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 b Abs. 1), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung verlangt und es die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer beschließt oder wenn der Bezirksvorsteher dies anordnet und die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer nicht anderes beschließt. Von Sitzungen der Bezirksvertretung, in denen der Vorschlag oder der Rechnungsabschluß für den

Bezirk behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Be- schlüssefähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder er- forderlich. Die Beschlüsse werden mit ein- facher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Art. I 2 5

Sistierung von Beschlüssen

§ 65

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüs- se des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschrei- ten oder nach der Ansicht des Bezirkvorste- hers wichtige Interessen des Bezirkes ver- letzen, ist er verpflichtet, ihre Ausfüh- rung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung

Art. I 2 5

Sistierung von Beschlüssen

§ 65

Wenn eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuß der Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Ge- meinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Ausschusses der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirkvorste- hers wichtige Interessen des Bezirkes ver- letzen, ist er verpflichtet, ihre Ausfüh- rung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht,

- 5 -

vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Art. I Z 6

in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Art. I Z 6

7. Abteilung
Von den Ausschüssen und Kommissionen
der Bezirksvertretungen

Ausschüsse

§ 66 a

Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu wählen.

Zusammensetzung und Wahl

der Ausschüsse

§ 66 b

(1) Jeder Ausschuß besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens acht

und höchstens zwölf beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Ausschuß gehört ferner der Bezirkvorsteher an, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse sind von der Bezirksvertretung aus deren Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvorsteigung in sinngemäßer Anwendung des § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen.

Auflösung von Ausschüssen und
Abberufung von Mitgliedern

S 66 c

(1) Auf Antrag des Bezirkvorstehers kann die Bezirksvertretung einen Ausschuß auflösen, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt.

(2) Die Bezirksvertretung kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses abberufen, das drei aufeinanderfolgenden

Ausschußsitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist.

(3) In diesen Fällen ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen.

Vorsitz

§ 66 d

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte in sinngemäß Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

Beschlüsse

§ 66 e

(1) Zu einem Beschuß eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der

Hälften der stimmberechtigten Mitglieder und die einfach Stimmermehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die einem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Bezirksvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Kommissionen

§ 66 f

(1) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung Kommissionen wählen. Diese bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die von der Bezirksvertretung aus deren Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 95 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind.

(2) Die §§ 66 c, 66 d erster Satz und 66 e gelten sinngemäß für die Kommissionen der Bezirksvertretung.

Art. I Z 7

7. Abteilung
Vom Magistrat

Art. I Z 7a

8. Abteilung
Vom Magistrat

§ 73

(B) (Verfassungsbestimmung) Der Kontrollamtsdirektor ist an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte, und über den Inhalt der bei der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle zu treffenden Feststellungen gebunden; das Personal des Kontrollamtes ist in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Kontrollamtsdirektors gebunden. Das Recht des Bürgermeisters gemäß Abs. 6 wird hiедurch nicht berührt.

Art. I Z 7b

Organe des eigenen
Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträttern, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen, von den Bezirksvertretungen und den Bezirksvorstehern, vom Berufungssenat und vom Magistrat ausgeübt.

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträttern, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern und den Ausschüssen der Bezirksvertretungen, vom Berufungssenat und vom Magistrat ausgeübt.

Art. I Z 8 und 9

§ 86

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Vorschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die "Wiener

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Vorschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die "Wiener

Art. I Z 7b

Organe des eigenen
Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 78

Zitung" zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindemitglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Zitung" zu verlautbaren. Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hierzu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Beratung zu erwägen.

(3) Der Gemeinderat hat im Voranschlag der Gemeinde die Mittel zu beschließen, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten vorgesehen sind.

(4) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten zu beschließen, nach welchen Maßstäben die im Vorschlag gemäß Abs. 3 vorgesehenen Mittel auf die Bezirke aufgeteilt werden.

(3) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Aussage zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt.

(5) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Aussage zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt.

(4) Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind.

(5) Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z 1 lit. e maßgebend.

Art. I Z 10

(6) Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind.

(7) Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z 1 lit. e maßgebend.

Art. I Z 10

Voranschlagsprovisorium

S 86 a

Ist zu Beginn des Verwaltungsjahres der Voranschlag nicht festgestellt, gilt vorläufig bis zu dessen Feststellung, längstens jedoch

für die ersten sechs Monate des Verwaltungsjahres, der vorjährige Voranschlag. Die Höchstgrenze der zulässigen monatlichen Ausgaben ist ein Zwölftel der veranschlagten Beträge. § 101 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 11

§ 87

(4) Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Art. I Z 11a

§ 87

(4) Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hierzu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung zu erwägen.

Art. I Z 11a

§ 93

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48),

der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) und der Bezirksvertretungen (§ 65), ferner

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) sowie der Bezirksvertretungen und ihrer Aus-

die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Art. I Z 12

5. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung

schüsse (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Art. I Z 12

6. Abteilung

Vom Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher

Art. I Z 13

Verwaltung von Haushaltsmitteln

§ 103

- (1) Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuß der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher verwalten die Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
1. bauliche Instandhaltung der Kindertagesheime und Instandhaltung der damit verbundenen Grünanlagen;

2. bauliche Instandhaltung der Gebäude der Volkschulen, Hauptschulen, Integrierten Gesamtschulen und Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Seh- und Hörbehinderte sowie sonstige Schwerbehinderte; Instandhaltung der mit diesen Gebäuden verbundenen Grünanlagen;
3. Herstellung von Nebenstraßen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen einschließlich der Generalinstandsetzung von Straßenbelägen und der Behebung von Frostschäden sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen;
4. Instandhaltung der Straßen, Fußgängerzonen und Spielstreifen, ausgenommen Fußgängerpassagen;
5. straßenbauliche Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Nebenstraßen;
6. Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
7. Errichtung von Verkehrsleiteinrichtungen, wie Verkehrszeichen, Wegweisen, Bodenmarkierungen und Verkehrslichtsignalanlagen, einschließlich verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an

- Unfallschwerpunkten, auf Nebenstraßen sowie in Fußgängerzonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen;
8. Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen auf Hauptstraßen, soweit sie nicht durch die Herstellung der Hauptstraßen bedingt ist;
9. Instandhaltung der Verkehrszeichen, Wegweiser, Bodenmarkierungen und Verkehrslichtsignalanlagen;
10. Errichtung und Instandhaltung von Grünanlagen einschließlich der Baumpflanzungen, der Spielplätze und der Einrichtungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfrriedungen;
11. Herstellung und Instandhaltung von Jugendspielplätzen, Kleinkinder- und Ballspielplätzen;
12. Führung von Pensionistenklubs, ausgenommen der Abschluß von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal.
- (2) Auf Bundesstraßen ist Abs. 1 nicht anzuwenden.
Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und Funktion der Straßen im gesamten Straßennetz der Stadt durch Verordnung festzulegen, welche Straßen als Haupt- und Nebenstraßen im Sinne des Abs. 1 Z 3, 5, 7 und 8 gelten.

(3) Der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Feststellung des Voranschlages des Bezirkes (§ 103 a);
2. die Beschußfassung über den Rechnungsbeschluß des Bezirkes (§ 103 f);
3. die Genehmigung von Ausgaben in der Höhe von mehr als 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sowie in allen jenen Fällen, in denen zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;
4. die grundsätzliche Genehmigung einer betraglich noch nicht feststehenden Ausgabe;
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit hiervor nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist; soll zur Bedeckung einer Überschreitung ein Vorgriff getätigkt werden, ist § 103 c Abs. 3 sinngemäß anzuwenden und vor der Genehmigung der Überschreitung der amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung zu verständigen;
6. die Beschußfassung in allen sonstigen die Verwaltung der Haushaltsmittel betreffenden Angelegenheiten, soweit hiervor nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist.

(4) Dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen);
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes bedeckt werden;
4. die Vorberatung aller in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallenden Angelegenheiten.

(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Unterteilung derselben Vorratslagspost bedeckt werden.

(6) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschuß dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmen, bei denen der Bezirksvorsteher, dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung und dem Bezirksvorsteher die Verwaltung der Haushaltssmittel im Sinne der Abs. 3 bis 6 zukommt. Hierfür kommen Angelegenheiten in Betracht, die sich für eine dezentrale Verwaltung eignen und bei denen die Verwaltung der Haushaltssmittel durch die Bezirksvertretung, den Finanzausschuß der Bezirksvertretung und den Bezirksvorsteher im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

(8) Die Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten obliegt dem Magistrat.

Art. I Z 14

Voranschlag des Bezirkes

§ 103 a

(1) Der Entwurf des Voranschlaages der Einnahmen und Ausgaben ist vom Finanzausschuß der Bezirkvertretung bis spätestens 30. September des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres zu erstellen und von der Bezirkvertretung vor dem Beschlusß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde zu beraten.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes ist von der Bezirksvortretung nach dem Beschlusß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde spätestens bis 31. Dezember des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres festzustellen.

Stellungnahmen zum Voranschlag des Bezirkes

§ 103 b

(1) Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist vor der Beratung durch die Bezirksvertretung eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ort und Zeit der Auflage sind im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien zu verlautbaren und im Bezirk auf geeignete Weise bekanntzumachen.

(3) Die Gemeindemitglieder haben das Recht, während der Auflage zum Voranschlagsentwurf des Bezirkes Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes zu erwägen.

Grundsätze der Veranschlagung

§ 103 c

(1) Einnahmen der Bezirke sind die jeweils im Voranschlag der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 3 bereitgestellten und gemäß § 86 Abs. 4 auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.

(2) Ausgaben der Bezirke sind Ausgaben, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorrissen (Abs. 3) einschließlich des Erstzuges von Geldverkehrsspesen erforderlich sind.

(3) Bei der Veranschlagung der Ausgaben dürfen diese die zu veranschlagenden Einnahmen nur insoweit übersteigen, als Vor-

griffe auf künftige Einnahmen zulässig sind. Vorgriffe sind zu verzinsen und dürfen unter Anrechnung von bereits getätigten und veranschlagten Vorgriffen nicht höher sein als das Zweifache der im jeweiligen Haushaltsjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen.

(4) Die in den Voranschlägen der Bezirke veranschlagten Ausgaben, ausgenommen jene zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen, sind unbeschadet ihrer Aufnahme in eigene Voranschläge der Bezirke Ausgaben der Gemeinde.

Voranschlagsprovisorium

§ 103 d

(1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Ausgaben nur insoweit getätigt werden, als sie

1. zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen oder
2. auf Anordnung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Vermögen der Stadt oder zur Behebung von Schäden

(2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs. 1 angeordneten Ausgaben aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Zusammenwirken der Bezirke

§ 103 e

(1) Die Bezirkvorsteher haben das Einvernehmen hinsichtlich jener im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten herzustellen, die zwei oder mehrere Bezirke berühren und deren Durchführung ein Zusammenwirken der Bezirke erfordert.

(2) Kann hinsichtlich dieser Angelegenheiten kein Einvernehmen über die Erstellung oder den Vollzug der Voranschläge der Bezirke gefunden werden, sind die Bezirkvorsteher verpflichtet, die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

(3) Die Bezirksvertretung hat die zum Vollzug der Entscheidung des Bürgermeisters erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen.

Rechnungsabschluß des Bezirkes

§ 103 f

(1) Die in Vollziehung der Vorratschläge der Bezirke angeordneten Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen.

(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsschluß des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlaßlich der Erstellung des Rechnungsschlusses des Bezirkes ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, ist dieser Überschuß einer Rücklage zuzuführen.

Stellung der Bezirksvertretung

§ 104

Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen

§ 103 g

(1) Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind. Sie hat sich bei der Besor-

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören neben den in den §§ 103, 103 a, 103 b, 103 e, 103 f, 104 und 104 a genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Bezirksentwicklungskonzepten;
2. Mitwirkung bei Maßnahmen der Stadterneuerung;
3. Vorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur des Bezirkes, insbesondere zur Lösung der Verkehrsprobleme;

gung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

4. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege;
5. Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume;
6. Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk;
7. Vorschläge für Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Bezirksbevölkerung;
8. Standortvorschläge für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe im Bezirk;
9. Vorschläge zur Lösung bezirksspezifischer Sozialprobleme;
10. Vorschläge über die Einrichtung von sozialen Diensten;
11. Vorschläge und Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Brücken sowie von städtischen Wohnhausanlagen, Parkanlagen, Sportanlagen, Schulen und Kindertagesheimen, soweit sich solche Bauwerke für eine Benennung eignen;
12. Erstellung von Kultur-, Bildungs- und Freizeitprogrammen für den Bezirk;
13. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsf lächen;
14. Programme zur Durchführung von Aktionen zur Förderung des Breitensportes;

15. Mitwirkung bei der Festsetzung der Wahlsprengel;
16. Mitwirkung bei Aktionen zur Information der Bevölkerung;
17. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvertretungen vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden.

(2) Die Überlassung weiterer Gegenstände an die Bezirkssvertretungen richtet sich nach § 89.

Stellung des Bezirkvorstehers

§ 103

(1) Die Bezirkvorsteher unterstützen den Bürgermeister in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirkvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103 e, 104, 104 a und 104 b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen;
 2. Repräsentation des Bezirkes bei feierlichen Anlässen;
 3. Mitwirkung bei Maßnahmen der Orts- und Stadtbildpflege;
 4. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt;
 5. Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßen-
- Besorgung derrartiger Angelegenheiten betrauen.
- Der Bezirkvorsteher hat die Angelegenheiten selbst zu besorgen oder von Mitgliedern der

Bezirksvertretung erledigen zu lassen.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 2 auch den Bezirkvorstehern oder Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Besorgung übertragen.

(4) Die Bezirkvorsteher können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen;
10. Mitwirkung bei der Überwachung der Instandhaltung der von der Stadt Wien verwalteten Denkmäler und Brunnen;
11. Mitwirkung bei der Überwachung des Erhaltungszustandes von Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Erholungsflächen;
12. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen;
13. Mitwirkung bei der Vollziehung der Gewerbeordnung, Wahrnehmung unbefugter Gewerbeausübung;
14. Stellungnahme zu Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft;
15. Mitwirkung bei der Vollziehung der Baurodnung für Wien;
16. Mitwirkung bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes;

17. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschworenen- und Schöff-
fenlisten in der Gemeindebezirkskommission;
 18. Führung des Gemeindevermittlungsamtes;
 19. Förderung von Einrichtungen, deren Tätigkeit im besonde-
ren Interesse des Bezirkes gelegen ist;
 20. Mitwirkung und Beratung des Bürgermeisters beim Kata-
stropheneinsatz sowie Bestellung der Bezirkskommission
nach dem Katastrophenhilfegesetz;
 21. Mitwirkung bei der Evakuierung der Bevölkerung im Falle
von Katastrophen und bei örtlichen Sofortmaßnahmen;
 22. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um
welche die Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat,
von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder
vom Magistrat ersucht werden.
- (2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß
Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches über die im Abs. 1
bezeichneten Angelegenheiten hinaus den Bezirkvorstehern
übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßig-
keit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen
ist.
- (3) Der Bezirksvorsteher hat die ihm gemäß Abs. 1 und 2
zukommenden Angelegenheiten selbst zu besorgen oder in

seinem Namen unter seiner Verantwortung von Mitgliedern der Bezirksvertretung erledigen zu lassen.

(4) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 2 auch den Bezirkvorstehern oder Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Besorgung übertragen.

(5) Die Bezirkvorsteher können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

Wirkungsbereich der Bauausschüsse

§ 103 I

Den Bauausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 69 der Bauordnung für Wien und
2. die Vorberatung der den Bezirksvertretungen aufgrund der Bauordnung für Wien obliegenden Aufgaben.

Art. I Z 15

Art. I Z 15

Anträge der Bezirksvertretungen

§ 104

(2) Die Bezirksvertretung ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge beim Gemeinderat einzubringen.

Die Bezirksvertretung hat das Recht, Anträge zu beschließen. Der Bezirksvorsteher hat angemessene Anträge, soweit sie nicht an ihn selbst gerichtet sind, dem Magistratsdirektor zu übermitteln, der sie an den Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadtrat oder an die sonst zuständige Stelle weiterleitet oder im Rahmen seines Wirkungsbereiches selbst behandelt. Anträge können auch an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. I Z 16

§ 108

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur

zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 3 000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen festzusetzen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößen.

Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsbürtretung zu erklären. Diese Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößen. Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Ortspolizeiliche Verordnungen werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens eine Woche anzuschlagen sind. Vorschriften, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen. Ortspolizeiliche Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Vorschrift nichts

(3) Die ortspolizeilichen Verordnungen sind, wenn durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien kundzumachen. Sie treten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das die Kundmachung enthaltende Stück des offiziellen Publikationsorgans herausgegeben und versendet wird. Sie gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Stadtgebiet.

anderes festgesetzt wird. Überdies hat der Magistrat ortspolizeiliche Verordnungen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu verlautbaren.

Art. I Z 17

Art. I Z 17

§ 110 ,

§ 110

In jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören oder den Bezirkvorstehern übertragen wurden, hat das magistratische Bezirksamt die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirkvorstehers beziehungsweise die der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirkvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.

Ständiger Ausschuß

§ 129 a

(1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung wählt der Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode einen ständigen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die gemäß § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Zu einem Beschuß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache

Stimmennmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. I Z 19

Art. I Z 19

Volkswaltschaft

§ 139 a

(1) Die Volkswaltschaft ist auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien zuständig.

(2) Die Volkswaltschaft hat dem Landtag über ihre Tätigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes Wien jährlich zu berichten.

(3) Die Mitglieder der Volkswaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volkswaltschaft im Landtag und in seinen Ausschüssen teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.

Wiener Landtag

Beilage Nr. 18 A aus 1986

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 26. November 1986, Z 137

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 18 enthaltene Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundesstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird, wird mit folgender Änderung zum Beschuß erhoben:

1. Der Art. II Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bauausschüsse der Bezirksvertretungen treten mit 1. Juli 1987 in Kraft. Die Bauausschüsse sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes so zeitgerecht zu wählen, daß sie ihre Tätigkeit mit diesem Zeitpunkt aufnehmen können."

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des Art. II erhalten die Bezeichnung "Abs. 5 und 6".